

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 12
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	28.11.16
	19.00 Uhr bis 22.00 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
Bürgermeister		
Alexander	Schröder	
Die Gemeinderäte		
Fred	Brandenburger	entschuldigt
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	ab 19.15 Uhr
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	ab 19.15 Uhr
Christian	Maurer	ab 19.30 Uhr
Otto	Meier	
Sven	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	ab 19.15 Uhr
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress-Ritter	entschuldigt
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
Die Ortschaftsräte		
Ralf	Kunz	
Hans Joachim	Wagner Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
Die Bezirksbeiräte		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
von der Verwaltung		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Tanja	Groß	
Zuhörer	3 Presse + 8	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1 Frageviertelstunde

Herr Bidermann möchte wissen, ob geplant wäre, künftig wieder öffentliche Sitzungen des Gemeinderats zur Beratung des Haushalts an einem Samstag durchzuführen.

Dies soll künftig wieder in der bekannten Form durchgeführt werden.

Er möchte weiterhin zur Sachlage des Lärmschutzwalls Kürzell informiert werden.

Die Planungskosten welche im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind, sind für die Planung des Lückenschlusses im Bereich des Bauabschnitts 5 der Untitzverlegung vorgesehen.

um 19.15 Uhr erscheinen Hildegard Kern, Klaus Fuhrmann und Friedrich Schneider zur Sitzung

2 Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3 Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 24.10.16 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung am 24.10.16 keine Beschlüsse gefasst, die bekanntzugeben sind.

4.a Haushaltszwischenbericht 2016 Gemeinde Meißenheim

Der Haushaltsplan 2016 wurde am 15. Februar 2016 folgendermaßen beschlossen:

Einnahmen und Ausgaben von je	14.333.400 €
davon im Verwaltungshaushalt (VwHH)	7.853.100 €
und im Vermögenshaushalt (VmHH)	6.480.300 €

Zum 09. November 2016 sind von den Einnahmen des **Verwaltungshaushalts** 62 % inzwischen zum Soll gestellt, bei den Ausgaben sind 63 % vollzogen.

Voraussichtlich 943.000 € also 12 % können als kalkulatorische Kosten und Innere Verrechnungen erst nach dem 31.12.2016 durchgebucht werden. Deshalb sind tatsächlich 74 % der Einnahmen und 75 % der Ausgaben im Berichtszeitraum vollzogen. Dies entspricht dem üblichen zeitlichen Ablauf.

Im **Vermögenshaushalt** sind bis jetzt 3 % der Einnahmen und 9 % der Ausgaben vollzogen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass von den Gesamteinnahmen 71 % durch die Übertragung der Leitungsnetze an die Eigenbetriebe Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung Meißenheim und 12 % durch die Bauplatzverkäufe Im Hellersgrund Teil C gedeckt sind.

Von den Gesamtausgaben sind 10 % für die Zuführung an den Verwaltungshaushalt und 8 % als Zuführung zu den allgemeinen Rücklagen geplant. Zudem ist mit der Einrichtung der Eigenbetriebe Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung Meißenheim und dem Rechnungsabschluss

2015 die Übernahme der Tilgungen aus dem Gemeindehaushalt mit 17 % und der Zuweisungen und Zuschüsse mit 34 % zu buchen.

Verwaltungshaushalt

Einnahmen:

Das **Gewerbesteueraufkommen** liegt momentan mit 62.000 € über dem Ansatz von 750.000 €. Da gewöhnlich zum Jahresende noch Gewerbesteuermessbescheide eingehen, lässt sich jedoch über die Gewerbesteuereinnahme noch keine abschließende Tendenz vorhersagen.

Die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind die beiden wichtigsten eigenen Finanzquellen der Gemeinden. Seit der Änderung durch die Gemeindefinanzreform werden die Gemeinden seit 1970 zusätzlich an der Lohn- und Einkommensteuer beteiligt, was eine spürbare qualitative und quantitative Verbesserung der kommunalen Steuereinnahme bewirkt.

Vom **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** erhielt die Gemeinde Meißenheim im Berichtszeitraum bereits 74 % des Planansatzes in Höhe von 1.787.000 €. Auch der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** liegt mit 73 % (Ansatz 104.000 €) bzw. die **Schlüsselzuweisungen** mit 81 % (Ansatz 1.342.000 €) genau im Planansatz. Somit ist davon auszugehen, dass die Ansätze zum 31.12.2016 erreicht bzw. leicht überschritten werden.

Als **Familienleistungsausgleich** ging mit 108.815 € bisher ebenfalls gut dreiviertel des Haushaltsansatzes von 144.000 € ein. (Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der durch die Systemumstellung bei der Kindergeldauszahlung entstehenden Mindereinnahmen einen Ausgleich von den Umsatzsteuermehreinnahmen vom Land.)

Bei den Einnahmen aus **Verwaltung und Betrieb** wurden von den 1.539.400 € Ansatz 66 % eingenommen. 9 % werden nach Abschluss des Jahres noch für die Betriebsführung der Eigenbetriebe gebucht.

Die Gewinnanteile (Ansatz 31.000 €) und die Konzessionsabgaben (Ansatz 100.500 €) werden im Dezember des Jahres abgerechnet.

Ausgaben:

Die Ansätze bei den **Personalkosten** von insgesamt 1.940.900 € reichen voraussichtlich aus.

Für den **Sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand** (z.B. Aufwand für die Verwaltung, die Schulen und die Feuerwehr, Bebauungspläne, Schnakenbekämpfung, u.v.m.) sind 1.306.450 € eingeplant, davon wurden bis zum 09.11. insgesamt 822.000 € verbraucht.

Die Ansätze für die **Erstattungen** (Verwaltungskostenbeiträge, die Kosten für den ÖPNV, für die Beförderung des Gemeindewaldes) sollten ausreichend sein.

Als **Zuweisungen/Zuschüsse** sind 1.120.800 € eingeplant. Davon wurden bereits 1.148.00 € zum Soll gestellt. In diesem Betrag ist u.a. die Umlage an den Abwasserzweckverband Friesenheim, an den Wasserversorgungsverband Ried und der Betriebskostenzuschuss an die drei Kindergärten enthalten. Der Betriebskostenzuschuss für die Kindergärten wurde bisher mit 55.000 € überschritten (Ansatz 950.000 €/ RE 1.005.036 €). Als weitere Zuschüsse sind 49.500 € für die Übernahme von Erbbaupacht (Pflegeheim/Reiterverein/Sozialstation/DRK-Haus) sowie die Zuweisungen an die Verbände und die Vereine bereitgestellt. Die Vereinszuschüsse wurden zum 03.08. ausbezahlt. Mit einer weiteren Überschreitung der Haushaltsansätze ist nicht zu rechnen.

Als **Gewerbesteuerumlage** waren unter Zugrundelegung der erwarteten Gewerbesteuer 152.000 € einzuplanen, 124.700 € waren bis 09.11.2016 abzuführen.

Im Jahr 2016 wurden für die **Finanzausgleichsumlage** 1.016.000 € ermittelt. Bisher wurden davon 765.000 € überwiesen (drei Quartale).

Von der **Kreisumlage** sind bisher drei Raten von insgesamt 942.000 € bezahlt, so dass vom Haushaltsansatz in Höhe von 1.265.000 € bisher genau 75 % überwiesen wurden.

Vermögenshaushalt

Einnahmen

Durch die Veräußerung des Leitungsnetzes an die Eigenbetriebe „Wasserversorgung Meißenheim“ und „Abwasserentsorgung Meißenheim“ sind bereits 71% vereinnahmt. Die **Grundstücksverkaufserlöse** durch den Verkauf von Grundstücken im Baugebiet Hellersgrund Teil C können erst im Dezember dieses Jahres erfolgen. Die Einnahmen machen 12% des Ansatzes aus.

Als **Zuweisungen und Zuschüsse** sind u.a. 99.000 € für die *Sanierung der Sporthalle Kürzell* eingeplant. Die Mittel werden noch im November nach erfolgter Abrechnung der Maßnahme beim Regierungspräsidium angefordert.

93.500 € stehen als Zuweisung aus dem *Landessanierungsprogramm* zur Verfügung, 28.472 € wurden bereits abgerufen.

Für den *Radweg nach Schuttern* stehen noch 50.000 € aus. Nach Informationen des Regierungspräsidiums Freiburg werden nahezu die gesamten Kosten für den Rad- und Brückenbau übernommen.

Für den *Lärmschutzwall* wurde bisher kein Rückersatz geleistet (Ansatz 25.000 €).

Eine **Kreditaufnahme** ist für 2016 nicht vorgesehen.

Ausgaben:

80.000 € wurden im Haushaltsplan für **Grunderwerb** in Meißenheim und Kürzell eingestellt. Bisher wurden insgesamt 39.354 € verbucht.

Zum **Erwerb von beweglichen Sachen** stehen insgesamt 247.500 € im Haushalt zur Verfügung. Davon wurden bisher 19.088 € verwendet. Die Ausgaben in Höhe von 100.000 € für die Ausstattung des Neuen Rathauses und für den Erwerb neuer Fahrzeuge und Maschinen für den Gemeindebauhof stehen noch aus.

Für **Baumaßnahmen** wurden insgesamt 1.770.200 € veranschlagt. Davon wurden bisher 27 % abgerechnet:

Maßnahme	Ansatz	Rechnungsergebnis
Neues Rathaus	150.000 €	525 €
Heizung Schule/Festhalle	40.000 €	0 €
Sporthalle Kürzell	420.000 €	309.183 €
Landessanierungsprogramm	190.000 €	133.189 €
Wo Im Hellersgrund C	350.000 €	18.834 €
GE Tieflache	29.200 €	6.978 €
Begegnungsplatz Kleinfeldede II	0 €	31.342 €
GE Dreschschopf	320.000 €	0 €
Radweg Schuttern	103.000 €	4.666 €
Radweg Ichenheim	30.000 €	1.252 €
Radweg Kreisverkehr B36 K.	0 €	19.202 €
Beleuchtung	98.000 €	10.697 €

Die **ordentliche Tilgung** wurde mit 86.297 € überschritten (Ansatz 1.036.600 €), da bei der Haushaltsplanung 2016 statt dem Anfangsbestand von 1.106.275 € vom 01.01.2016 versehentlich der Endbestand mit 1.016.595 € vom 31.12.2016 eingeplant wurde, die Differenz beträgt somit 89.680 €.

um 19.30 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung

Fazit zum Haushaltszwischenbericht 09. November 2016

Mit Stand zum 09.11.2016 kann bestätigt werden, dass die Haushaltsansätze im Gesamten eingehalten werden können. Geplant wurde eine Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage von 516.700 €. Diese wird nach aktueller Berechnung bei ca. 400.000 € liegen, so dass der Ansatz um 100.000 € unterschritten wird.

Momentan schließt der Verwaltungshaushalt mit 4.910.000 € Einnahmen und 4.932.000 € Ausgaben, so dass sich eine negative Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt ergibt. Geplant ist eine Minuszuführung von 676.800 €, die sich nach aktueller Berechnung um ca. 100.000 € reduzieren wird. Dies ist vor allem den guten Gewerbesteuerereinnahmen und der geringeren Gewerbesteuerumlagezahlung anzurechnen.

Der Vermögenshaushalt schließt aktuell mit 190.000 € Einnahmen und 557.000 € Ausgaben, so dass ein Zuschussbedarf von 367.000 € besteht.

Aufgrund von Verzögerungen bzgl. der Veräußerung eines Gewerbegrundstücks ist eine Rücklagenentnahme von 190.000 € erforderlich.

Dazu ist hinzuzufügen, dass bis dato einige Bauprojekte noch nicht abgeschlossen und damit noch nicht abgerechnet sind.

Nach Abschluss der Zwischenbilanz kann bestätigt werden, dass die Haushaltsansätze 2016 insgesamt ausreichen und eingehalten werden können. Der Haushalt 2016 wird im Ergebnis wie geplant abschließen, vorausgesetzt die Baumaßnahmen sowohl im Verwaltungs- als auch Vermögenshaushalt werden bis Ende des Jahres umgesetzt.

4.b. Zwischenbericht Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb "Wasserversorgung Meißenheim"

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde am 15. Februar 2016 folgendermaßen beschlossen:

Im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	288.000 €
Im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	744.000 €
Der Jahresverlust auf	21.000 €
Die Kreditaufnahmen wurden auf	589.000 €

festgesetzt.

Erfolgsplan

Einnahmen:

Bei den Erlösen aus der **Trinkwasserabgabe** werden ca. 15.000 € weniger erwartet, als veranschlagt (Ansatz 255.000 €). Die Abrechnung wird voraussichtlich im Februar 2017 erfolgen.

Ausgaben:

Für den **Unterhaltungsaufwand**, Bürobedarf und die Sachverständigenkosten werden insgesamt ca. 14.000 € weniger benötigt (Ansatz 31.900 €).

Für die **Zinsen** wurden 18.000 € eingeplant, durch die geringere Darlehensaufnahme zum 28.04.2016 und einem Zinssatz von 1,24 % ist derzeit eine Belastung von lediglich 2.400 € zu buchen.

Damit schließt der Erfolgsplan derzeit mit 180.700 € in den Erträgen und 149.900 € in den Aufwendungen. Da die restlichen Aufwendungen voraussichtlich bis Ende des Jahres vollzogen werden, wird mit einem **Jahresverlust** in Höhe von 11.000 € (Ansatz 21.000 €) gerechnet.

Vermögensplan

Einnahmen:

Die Zuführung zum **Stammkapital** in Höhe von 100.000 € wird nach dem Rechnungsabschluss 2015 vollzogen.

Die **Beiträge** in Höhe von 30.000 € werden im Dezember nach Beurkundung der Bauplätze Im Hellersgrund Teil C bzw. im Gewerbegebiet Dreschschof gebucht.

Der Ansatz für die **Kreditaufnahme** in Höhe von 589.000 € wurde derzeit mit 450.000 € nicht in vollem Umfang ausgeschöpft.

Ausgaben:

Der **Abkauf des Anlagevermögens** wird nach dem Rechnungsabschluss 2015 mit 502.214,67 € gebucht und überschreitet damit den Ansatz um 30.000 € (Ansatz 472.000 €).

Für den **Ausbau des Wassernetzes** wurden bisher 11.800 € benötigt (Ansatz 215.000 €). Da die Erschließung des Wohnbaugebietes Im Hellersgrund Teil C im Oktober begonnen hat, wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Mittel noch in 2016 benötigt wird (Ansatz Meißenheim 110.000 €). Der Ausbau des Gewerbegebietes Dreschschof wird erst in 2017 erfolgen (Ansatz Kürzell 90.000 €).

Für die **Tilgung** von Krediten wurden bisher 11.300 € benötigt. Der Ansatz von 30.000 € wird daher voraussichtlich mit 7.000 € unterschritten.

Der Vermögensplan schließt derzeit mit 550.000 € Einnahmen und 526.000 € Ausgaben. Abzüglich dem Verlust von 11.000 € ist somit ein Überschuss von 13.000 € zu verzeichnen.

Fazit zum Haushaltszwischenbericht 09. November 2016

Mit Stand zum 09.11.2016 kann bestätigt werden, dass die Haushaltsansätze im Gesamten eingehalten wurden. Zudem ist mit einer Reduzierung des Verlustes von ursprünglich 21.000 € auf ca. 11.000 € zu rechnen.

Momentan wird damit gerechnet, dass die Mittel der Darlehensaufnahme vom April dieses Jahres ausreichen. Sollten die Wasserleitungen Im Hellersgrund Teil C jedoch noch in diesem Jahr eingebaut werden können, wird eine weitere Kreditaufnahme unumgänglich sein.

Der Gemeinderat lehnt eine weitere Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplans 2016 vom 16.02.2016 einstimmig ab.

4.c. Zwischenbericht Wirtschaftsplan 2016 Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Meißenheim"

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde am 15. Februar 2016 folgendermaßen beschlossen:

Im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	920.000 €
Im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.662.500 €
Der Jahresgewinn auf	68.600 €
Die Kreditaufnahmen wurden auf festgesetzt.	2.167.000 €

Erfolgsplan

Einnahmen:

Bei den **Abwassergebühren** werden ca. 20.000 € weniger erwartet als veranschlagt (Ansatz 480.000 €). Die Abrechnung wird voraussichtlich im Februar 2017 erfolgen.

Die Berechnung der **Straßenentwässerungskosten** werden erstmals 2016 nach einem anderen Schlüssel berechnet (aus der Gebührenberechnung 2016/2017 der Firma Allevo), so dass diese den Ansatz in Höhe von 160.000 € voraussichtlich um 50.000 € unterschreiten.

Die **Abwasserabgabe** wird voraussichtlich 2016 nicht abgerechnet werden können, da die entsprechenden Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.

Ausgaben:

Für den **Betriebsaufwand** werden voraussichtlich 10.000 € weniger benötigt als veranschlagt (Ansatz 70.000 €).

Die **Kanalunterhaltung** wurde mit 140.000 € berechnet. Bisher wurden allerdings lediglich die laufenden Kanalreinigungskosten in Höhe von 15.000 € durchgeführt.

Die **Üblichen betrieblichen Aufwendungen** wie Bürobedarf, Reisekosten, Sachverständigenkosten u.a. werden voraussichtlich um 25.500 € unterschritten (Ansatz 124.100 €).

Für die **Zinsen** wurden 75.000 € eingeplant, durch die geringere Darlehensaufnahme zum 28.04.2016 und einem Zinssatz von 1,24 % ist derzeit eine Belastung von lediglich 27.000 € zu buchen.

Damit schließt der Erfolgsplan derzeit mit 430.700 € in den Erträgen und 275.800 € in den Aufwendungen. Da die restlichen Aufwendungen voraussichtlich bis Ende des Jahres vollzogen werden, wird mit einem **Jahresgewinn** in Höhe von 183.000 € (Ansatz 69.000 €) gerechnet.

Vermögensplan

Einnahmen:

Nach dem Rechnungsabschluss 2015 wird die **Übertragung der Beiträge** mit 56.000 € weniger (Ansatz 1.524.500 €) und die **Übertragung der Zuschüsse** mit 42.000 € weniger (Ansatz 523.800 €) gebucht.

Die **Beiträge** in Höhe von 112.000 € werden im Dezember nach Beurkundung der Bauplätze Im Hellersgrund Teil C bzw. im Gewerbegebiet Dreschschof gebucht.

Die **Kreditübernahme von der Gemeinde** überschreitet den Ansatz von 1.016.600€ mit 89.675 €, da bei der Haushaltsplanung 2016 statt dem Anfangsbestand von 1.106.275 € vom 01.01.2016 versehentlich der Endbestand mit 1.016.595 € vom 31.12.2016 eingeplant wurde.

Der Ansatz für die **Kreditaufnahme** in Höhe von 2.167.000 € wurde derzeit lediglich mit 46%, dies entspricht 1.000.000 €, ausgeschöpft.

Ausgaben:

Die Sanierung der **Kläranlage** wurde in 2016 nicht ausgeführt (Ansatz 250.000 €), da vom Landratsamt Offenburg darauf hingewiesen wurde, dass unsere Kläranlage an der Obergrenze der Belastbarkeit angelangt ist. Dies gelte auch für die Kläranlagen in Nonnenweier und Ottenheim. Daher wurde empfohlen erst ein Strukturkonzept mit den beiden Kläranlagen aus der Gemeinde Schwanau zu erstellen.

Der **Abkauf des Anlagevermögens** wird nach dem Rechnungsabschluss 2015 mit 4.090.510 € gebucht und unterschreitet damit den Ansatz um 214.000 €.

Für den **Ausbau des Kanalnetzes** wurden bisher 43.500 € benötigt (Ansatz 650.000 €). Da die Erschließung des Wohnbaugebietes Im Hellersgrund Teil C im Oktober begonnen hat, wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Mittel noch in 2016 benötigt wird (Ansatz Meißenheim 400.000 €/Ergebnis 29.000 €). Der Ausbau des Gewerbegebietes Dreschschopf wird erst in 2017 erfolgen (Ansatz Kürzell 250.000 €/Ergebnis 14.500 €).

Für die **Tilgung** von Krediten wurden bisher 113.000 € benötigt. Der Ansatz von 310.000 € wird voraussichtlich mit 150.000 € unterschritten.

Der Vermögensplan schließt derzeit mit 157.500 € Einnahmen und 842.500 € Ausgaben. Zusätzlich dem Gewinn in Höhe von 114.000 € und den Minderausgaben im Vermögensplan ist ein **Überschuss** von ca. 75.000 € zu verzeichnen.

Fazit zum Haushaltszwischenbericht 09. November 2016

Mit Stand zum 09.11.2016 kann bestätigt werden, dass die Haushaltsansätze im Gesamten eingehalten wurden. Zudem ist mit einer Erhöhung des Gewinns von ursprünglich 69.000 € auf ca. 183.000 € zu rechnen.

Momentan wird damit gerechnet, dass die Mittel der Darlehensaufnahme vom April dieses Jahres ausreichen. Sollten die Wasserleitungen Im Hellersgrund Teil C jedoch noch in diesem Jahr eingebaut werden können, wird eine weitere Kreditaufnahme unumgänglich sein.

Der Gemeinderat lehnt eine weitere Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplans 2016 vom 16.02.2016 einstimmig ab.

5.a. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2017 Eigenbetrieb "Gemeindevermögen/Energie/Photovoltaik"

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Monaten im Rahmen von verschiedenen Sitzungen bereits die Grundlage für die Umsetzung verschiedener Projekte und somit auch für die Planung des Haushalts 2017 gelegt.

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert zunächst die Möglichkeit zur Bildung von **Haushaltsresten** in den Haushalten der Gemeinde sowie den Eigenbetrieben.

Nach Regelung in der Hauptsatzung können mit Beschluss des Gemeinderats die Haushaltsausgaberechte 2016 erstmals an den Haushalt 2017 übertragen werden. Für die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt besteht die Übertragbarkeit kraft Gesetzes. Die Ausgabenansätze bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen bei Beschaffung längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres.

Die Übertragbarkeit im Verwaltungshaushalt bedarf eines Haushaltsvermerks. Er ist zulässig, wenn er eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

Für die Entscheidung von Haushaltsausgaberesten gilt folgendes: Sind zulasten der übertragbaren Ansätze bereits rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen worden, werden die Ausgabereste von dem für die Aufstellung der Jahresrechnung zuständigen Fachbediensteten für das Finanzwesen unverzüglich festgestellt. Mit der Bildung wird in diesem Fall lediglich die vorangegangene Bewirtschaftung rechnermäßig vollzogen.

In anderen Fällen, in denen für Haushaltsansätze noch keine Bewirtschaftungsentscheidungen erfolgt und Verpflichtungen eingegangen worden sind, orientiert sich die Entscheidungszuständigkeit, ob und in welcher Höhe Haushaltsausgabereste gebildet werden, an der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis (Hauptsatzung).

Die Übertragung von Einnahmeansätzen durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist auf „sicher“ zu erwartende Einnahmen begrenzt. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Beiträge und ähnliche Entgelte und nur unter der Voraussetzung gebildet werden, dass die Einnahmen im folgenden Jahr gesichert sind (rechtsverbindliche Zusage).

Für Erlöse aus der Veräußerung des Anlagevermögens (z.B. im Folgejahr zu erwartende Grundstücksverkäufe) darf kein Haushaltseinnahmerest gebildet werden.

Für die Entscheidung von Haushaltseinnahmeresten gilt folgendes: Die Bildung ist hinsichtlich der Zuweisungen und Zuschüsse, Beiträge und ähnliche Entgelte i.d.R. ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da es sich lediglich um eine rechnungstechnische Abgrenzungsmaßnahme handelt.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Kreditaufnahmen orientiert sich dagegen an der Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme der entsprechenden Kreditbeträge.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bildung von Haushaltsresten im rechtlich zulässigen und vorgetragenen Umfang.

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert die Haushaltsplanung für das Jahr 2017. Zunächst wird die Planung für den Eigenbetrieb Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik dargestellt.

Dieser weist im Erfolgsplan auf:

Erträge		Aufwendungen	
1. Einspeisevergütung M.	9.000 €	1. Unterhaltskosten	2.250 €
2. Einspeisevergütung K.	8.000 €	2. Geschäftsbedarf	3.800 €
3. Auflösung Ertragszuschüsse	400 €	3. Abschreibungen	7.850 €
		4. Zinsen	1.350 €
		5. Steuern	0 €
		6. Jahresgewinn	2.150 €
	17.400 €		17.400 €

Dieser weist im Finanzplan auf:

Finanzierungsmittel		Finanzierungsbedarf	
1. Stammkapital	0 €	1. Tilgung Sparkasse	2.200 €
2. Abschreibungen	7.850 €	2. Tilgung KfW 01	0 €
3. Jahresgewinn	2.150 €	3. Tilgung Voba	1.790 €
4. Zuschüsse	0 €	4. Tilgung KfW 02	1.750 €
5. Darlehensaufnahme	0 €	5. Ertragszuschüsse	400 €
6. Deckungsmittelüberhang	1.200 €	6. Deckungsmittelüberhang	5.060 €
	11.200 €		11.200 €

Der Gemeinderat setzt den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs „Gemeindevermögen/Energie/Photovoltaik“ gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) bei einer Enthaltung wie folgt fest:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf 17.400 €
- im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.200 €
- im Ergebnis Jahresgewinn auf 2.150 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Absicherung der Investitionsfinanzierung werden auf 0 € und der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000 € festgesetzt.

5.b. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2017 Gemeinde Meißenheim

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert den Entwurf für die Planung des Haushaltsplans 2017. Sie erläutert zunächst den Jahresabschluss 2015 welcher mit einer Zuführung zum Vermögenshaushalt von 817.494 € und einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 1.503.988 € bei einem Verzicht auf eine Darlehensaufnahme abgeschlossen werden konnte.

Der Stand der Rücklage zum 31.12.16 beträgt 661.667,73 €. Die Mindestrücklage wurde mit 168.902 € berechnet. D.h. für die Finanzierung des Haushalts 2017 könnten der Rücklage bis zu 500.000 € entnommen werden.

Zum 31.12.16 weist der Haushalt der Gemeinde eine Verschuldung von 242.550 € aus, das sind 64 €/Einwohner.

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert den Stand der für den Haushalt bedeutenden Einnahmen, das sind die Gewerbesteuer sowie die FAG Zahlungen. Der Entwurf des Haushalts

2017 welcher dem Gemeinderat zur Beratung vorliegt, weist eine Zuführung zum VmHH in Höhe von 36.100 € sowie eine Rücklagenzuführung von 419.200 € aus.

Der Entwurf sieht folgende für den Haushalt bedeutenden Maßnahmen vor:

- Veranstaltungen zur 750 Jahr Feier des Orts Meißenheim
- Umbau und Ausstattung des Neuen Rathauses
- Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Meißenheim
- Planung der Heizung der Turn- und Festhalle und der Friederike-Brion-Grundschule
- Erweiterung des Kath. Kindergartens Kürzell
- Maßnahmen im Rahmen des Landessanierungsprogramms
- Instandhaltung von Brücken
- Planung des Lückenschlusses im Bauabschnitt 5 des Lärmschutzwalls Kürzell
- Beschaffung von Fahrzeugen und Maschinen für den Bauhof
- Erschließung des Baugebiets Hellersgrund C
- Erschließung des Gewerbegebiets Dreschschopf

Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung bei einer Enthaltung die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 10.259.600 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 7.802.800 € |
| davon im Vermögenshaushalt | 2.456.800 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 700.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a. für die landw. –und forstwirt. Betriebe (A) auf | 340 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) auf | 340 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge | |

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung

5.c. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2017 Eigenbetrieb "Wasserversorgung Meißenheim"

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert den Entwurf für die Planung des Haushaltsplans 2017.

Dieser weist im Erfolgsplan aus:

Erträge		Aufwendungen	
43. Umsatzerlöse	267.000 €	54. Materialaufwand	157.500 €
77. Jahresverlust	6.700 €	57. Abschreibungen	25.000 €
		59. Übrige betriebl. Aufwendungen	85.200 €
		65. Zinsen	6.000 €
	273.700 €		273.700 €

Dieser weist im Vermögensplan aus:

Finanzierungsmittel		Finanzierungsbedarf	
80. Stammkapital	0 €	78. Jahresverlust	6.700 €
83. Beiträge	30.000 €	90. Erwerb. bew. Vermögen	2.000 €
85. Darlehensaufnahme	0 €	93. Ausbau Wassernetz	23.800 €
86. Abschreibungen	25.000 €	95. Tilgung	22.500 €
	55.000 €		55.000 €

Der Gemeinderat setzt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Meißenheim“ gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wie folgt fest:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf	273.700 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	55.000 €
im Ergebnis Jahresverlust auf	6.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Die vorgesehenen **Kreditaufnahmen** zur Absicherung der Investitionsfinanzierung werden auf

0 €

und der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf festgesetzt.

100.000 €

5.d. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2017 Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Meißenheim"

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert den Entwurf für die Planung des Haushaltsplans 2017. Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Strukturkonzept Kläranlage 12.000 €
- Gewässerökologisches Gutachten 15.000 €
- Erschließung WO Im Hellersgrund C 5.000 €/HHR 40.000 €
- Erschließung GE Dreschschof 205.000 €/HHR 250.000 €
- Sanierung Pumpstation Hinter d. Mühle 30.000 €

Dieser weist im Erfolgsplan aus

Erträge		Aufwendungen	
43. Umsatzerlöse	880.000 €	54. Materialaufwand	392.000 €
77. Jahresverlust	0 €	57. Abschreibungen	250.000 €
		59. Übrige betriebl. Aufwendungen	128.000 €
		65. Zinsen	36.000 €
		77. Jahresgewinn	74.000 €
	880.000 €		880.000 €

Dieser weist im Finanzplan aus

Finanzierungsmittel		Finanzierungsbedarf	
80. Stammkapital	0 €	90. Geschäftsbauten	2.000 €
81. Jahresgewinn	74.000 €	93. Ausbau Kanalnetz	210.000 €
83. Beiträge	171.000 €	90. Erwerb. bew. Vermögen	3.000 €
85. Darlehensaufnahme	0 €	94. Auflösung Beiträge u. Zuschüsse	122.000 €
86. Abschreibungen	250.000 €	95. Tilgung	158.000 €
	495.000 €		495.000 €

Der Gemeinderat setzt den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung wie folgt fest:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im **Erfolgsplan** in den Erträgen und Aufwendungen auf 880.000 €

im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf 495.000 €

im Ergebnis **Jahresgewinn** auf 74.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Die vorgesehenen **Kreditaufnahmen** zur Absicherung der Investitionsfinanzierung werden auf 0 €

und der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 200.000 € festgesetzt.

6.a. Beschlussfassung der Änderungssatzung für die öffentliche Wasserversorgung

Die Firma Allevo Kommunalberatung hat für die Gemeinde die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung rückwirkend zum 01.01.2016 erstellt. Das Ergebnis wurde im Gemeinderat am 10.10.2016 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Gebühren beschlossen. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre vom 01.01.2016 bis 31.12.2017

Wasserverbrauchsgebühr 1,45 €/m³ (bisher 1.46 €)

Grundgebühr

QN 2,5 1,00 €/Monat

QN 6 2,40 €/Monat

QN 10 4,00 €/Monat

QN 15 6,00 €/Monat

Das Ergebnis wurde entsprechend in die Änderungssatzung eingearbeitet und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt bei zwei Gegenstimmen die Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Meißenheim

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 28.11.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Grundgebühren:

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben (Zählergebühr. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

<u>Maximaldurchfluss (Q_{max})</u>			
3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
<u>Nenndurchfluss (Q_n)</u>			
1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
<u>Euro/Monat</u>			
1,00	2,40	4,00	6,00

Artikel 2 Verbrauchsgebühren:

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,45 €.

Artikel 3 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

6.b. Beschlussfassung der Änderungssatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Firma Allevo Kommunalberatung hat für die Gemeinde die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung rückwirkend zum 01.01.2016 erstellt. Das Ergebnis wurde im Gemeinderat am 10.10.2016 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Gebühren beschlossen. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre vom 01.01.2016 bis 31.12.2017

- Schmutzwassergebühr	1,71 €/m ³ (bisher 2,23 €)
- Niederschlagwassergebühr	0,46 €/ m ² (bisher 0,23 €)
- Gebühr für sonstige Einleitungen	1,71 €/m ³ (bisher 2,23 €)
- Geschlossene Gruben 01.01.2016-31.12.2016	0,80 €/m ³ (bisher 1,07 €)
- Geschlossene Gruben 01.01.2017-31.12.2017	0,79 €/m ³

Das Ergebnis wurde entsprechend in die Änderungssatzung eingearbeitet und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt bei zwei Gegenstimmen die Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung:

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Meißenheim

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 28.11.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Abwassergebühren:

§ 42 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab dem 01.01.2016 1,71 €.
 - (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab dem 01.01.2016 0,46 €.
 - (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
ab dem 01.01.2016 1,71 €.
 - (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser
vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 0,80 € und
ab dem 01.01.2017 0,79 €.
- Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen
- | | |
|--|-------|
| für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung | 1,0, |
| für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung | 1,7, |
| für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall | 2,0, |
| für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben | 20,0, |
| für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben | 30,0. |

Artikel 2 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

7 Bauanträge

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf den FlStNrn. 59/3 u. 58/4, Schillerstr. 2a in Meißenheim

Die Bauherren beabsichtigen ihren Wohnsitz mit Gewerbebetrieb (Vertrieb/Versand) nach Meißenheim zu verlegen. Geplant ist der Bau eines Einfamilienwohnhauses mit entsprechenden Büroräumen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schillerstraße“. Der B-Plan stammt aus dem Jahr 1991 eine zeitgemäße Bebauung ist nur mit Befreiungen möglich.

Im Rahmen einer Bauvoranfrage sollte deshalb vorab geprüft werden, ob die folgenden Befreiungen erteilt werden können:

1. Überschreitung der Baugrenze um 2,20 m über die gesamte Tiefe des Wohnhauses
2. Ausführung eines Flachdaches anstelle von SD mit einer Neigung von 25-35°
3. Überschreitung der Traufhöhe um 2,40 m unter Einhaltung der max. zulässigen Firsthöhe
4. Eindeckungsmaterial
5. Standort der Garage außerhalb der Baugrenzen mit Grenzbebauung

Nach Angaben des Architekten handelt es sich bei der vorgelegten Planung um ein EFH mit nur einem Vollgeschoss. Eine Befreiung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Der Bezirksbeirat hat am 14.11.16 vorberaten und schlägt dem Gemeinderat vor, den Antrag inkl. Befreiungen befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter zu leiten.

Der Gemeinderat leitet den Antrag auf Bauvorbescheid einstimmig befürwortend an das Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung weiter.

Den Befreiungen zur Überschreitung der Baugrenze um 2,20 m, der Errichtung eines Flachdaches, der Überschreitung der max. zulässigen Traufhöhe um 2,40 m, der geänderten Ausführung des Eindeckmaterials und der Garagenstandort als Grenzgarage außerhalb des Baufensters wird entsprochen.

8 Baugebiet Im Hellersgrund Teil C: Bildung einer Abrechnungseinheit gem. § 37 Abs. 3 KAG

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hellersgrund – Teil C“ wurde zum 25.04.2016 gefasst. Das Baugebiet wird durch die beiden Straßen

- Johann-Pfunner-Straße und
- Curt-Liebich-Straße erschlossen.

Zusätzlich ist ein kleiner Teilbereich (296 m²) der Johann-Sebastian-Bach-Straße herzustellen.

Nach neuester Rechtsprechung ist es möglich, eine zusammengefasste Kostenermittlung und Verteilung durchzuführen und hierzu eine Abrechnungseinheit zu bilden. Werden die Grundstückseigentümer in einem Erschließungsgebiet aufgrund der zusammengefassten Abrechnung mehrerer Straßen mit den gleichen Beitragssätzen belegt, trägt dies eindeutig zu einer besseren Akzeptanz der Erschließungsbeitragsrechtlichen Refinanzierung bei.

Die Entscheidung der Gemeinde, die beitragsfähigen Erschließungskosten für mehrere, zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlage gemeinsam zu ermitteln, kann solange noch gefasst werden, als die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gem. § 37 Abs. 3 KAG i.V.m. mit § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.03.2006 die Zusammenfassung der Erschließungsanlagen Johann-Pfunner-Straße (FSt. 2689), Curt-Liebich-Straße (FSt. 2665) und ein Teilstück der Johann-Sebastian-Bach-Straße (FSt. 2633 mit 296 m²) zu einer Abrechnungseinheit mit der Maßgabe, dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand für diese Erschließungsanlage gemeinsam ermittelt wird.

9 Neuregelung der Umsatzbesteuerung - Optionserklärung nach § 2b Umsatzsteuergesetz

Bisherige Rechtsgrundlage: Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht ist die Gemeinde Meißenheim als juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA), sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig.

Ein BgA liegt dann vor, wenn die Kommunen anstelle von hoheitlichen, nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten, wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist insbesondere die Umsatzgrenze von 35.000 € jährlich von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung, ob ein BgA vorliegt. Wird diese Grenze unterschritten fehlt es der Tätigkeit „an Gewicht“ und die Einnahmen bleiben steuerfrei.

Bislang bestehen bei der Gemeinde Meißenheim folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Sporthalle
- Grundbuchamt
- Vergütung für Fahrkartenverkauf
- Vermietung gewerblich genutzter Gebäude
- Jagdpacht
- Fischwasserpacht
- Gemeindewald
- EigB „Gemeindevermögen/Energie/Photovoltaik“
- EigB „Wasserversorgung Meißenheim“

Neuregelung der Umsatzbesteuerung: Die bisher geltende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde zum 01. Januar 2016 formell aufgehoben. Die Wirkung des neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) tritt ab dem 01. Januar 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Umsatzbesteuerung grundlegend an andere Voraussetzungen geknüpft. Der BgA-Begriff ist hierfür nicht mehr von Bedeutung.

Dies hat zur Folge, dass wesentlich mehr Tätigkeitsbereiche der Gemeindeverwaltung umsatzsteuerbar werden. So sind unter anderem alle Leistungen mit privatrechtlicher Grundlage umsatzsteuerbar, zu welchem auch die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeiten der Gemeinde gehören, welche bisher als „Vermögensverwaltung“ nicht steuerbar waren. Eine Umsatzgrenze wie bisher gibt es nicht.

Ebenso sind steuerbar öffentlich rechtliche Leistungen, sofern sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (=Jahresumsatz über 17.500 €) führen.

Außerdem unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit künftig strengeren Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden.

Leistungen der Gemeinde werden daher u.U. künftig für den Bürger teurer. Sofern in den zu Grunde liegenden Verträgen keine Vereinbarung hinsichtlich der Umsatzsteuer getroffen wurde, ist es auch möglich, dass die Umsatzsteuer letztlich bei der Gemeinde „hängen bleibt“, da im Zweifel Entgelte in Verträgen als brutto (inklusive Umsatzsteuer) vereinbart gelten.

Weiteres Vorgehen

Durch § 27 Abs. 22 UStG ergibt sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, einmalig und einheitlich (für die Gesamtverwaltung) bis 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben, dass bis 31. Dezember 2020 zur bestehenden Altregelung optiert werden soll.

Die Neuregelungen greifen dann erst ab 01. Januar 2021. Diese Erklärung kann jährlich für das Folgejahr widerrufen werden (=Anwendung des neuen § 2b UStG bereits vor 2021).

Spätestens ab dem 01. Januar 2021 ist von allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Neuregelung anzuwenden. Der Übergangszeitraum bis 2020 muss genutzt werden, um eine „Inventur“ aller gemeindlichen Erträge und Verträge durchzuführen.

Alle Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde Meißenheim Einnahmen erzielt, müssen daraufhin überprüft werden, ob sich die umsatzsteuerliche Behandlung auf Grundlage des § 2b UStG ändert.

Die bestehenden Verträge sind in ihrem Bestand aufzunehmen und zu prüfen, ob eine Ausgestaltung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage möglich ist. Bei privatrechtlichen Verträgen sollte zukünftig eine „Öffnungsklausel“ für die Umsatzsteuer aufgenommen werden - Vereinbarung „zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer“.

Eine Anwendung des neuen § 2b UStG vor 2021 könnte für die Gemeinde Meißenheim dann interessant sein, wenn größere Investitionen in Bereichen getätigt werden, die künftig zur Umsatzsteuerpflicht, verbunden mit der Vorsteuerabzugsberechtigung führen. In diesem Fall könnte die Option zum alten Recht widerrufen werden, um bereits vor 2021 das neue Recht anzuwenden und den Vorsteuerabzug auf die Investitionskosten geltend zu machen. Vorher sollten allerdings genau die Folgen für die Gesamtgemeinde abgeschätzt werden, da die Erklärung nur insgesamt und unwiderruflich zurück genommen werden kann.

Da der neue § 2b UStG eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen enthält, besteht noch erheblicher Klärungsbedarf. Antworten soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben, welches erst 2017 erwartet wird. Auch die großen Steuerberatungsfirmen sind derzeit noch überfragt, wenn es um Detailfragen und die Handhabung der Neuregelung ab 2017 geht. Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg wird daher die überwiegende Mehrheit der Kommunen zur Altregelung optieren.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der noch vielen offenen Fragen hinsichtlich der Beurteilung einzelner Sachverhalte in der Praxis sowie da keine größeren Investitionen mit künftiger Vorsteuerabzugsberechtigung anstehen, und der ungewissen Folgen der Neuregelung für die Gemeinde Meißenheim einer Optionserklärung zur Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31. Dezember 2020 zuzustimmen.

Der Gemeinderat nimmt die gesetzliche Neuregelung zur Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Beibehaltung der alten Rechtsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31. Dezember 2020 sowie der Abgabe der schriftlichen Erklärung der Gemeinde Meißenheim gegenüber dem Finanzamt Offenburg bis zum 31. Dezember 2016 zu, die weitere Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 auszuüben.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung bei 6 Enthaltungen mit der Prüfung der Rechtslage und erneuten Vorlage an den Gemeinderat zur Beratung zum 31.12.17.

10 Regelbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft - Verzicht auf die Durchschnittssteuersatzbesteuerung

Für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) grundsätzlich die sogenannte Durchschnittssatzbesteuerung angewendet. Das bedeutet, dass für die Lieferung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Steuersatz von 5,5 % anzuwenden ist. Gegengerechnet wird aber ebenfalls eine pauschalierte Vorsteuer in Höhe von 5,5 % der Bemessungsgrundlage für die Umsätze. Somit wird stets keine Umsatzsteuer erhoben, da die Steuerschuld durch die zu verrechnende pauschalierte Vorsteuer getilgt wird. Es handelt sich hierbei um eine Subventionierung der Land- und Forstwirtschaft.

Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 UStG kann der umsatzsteuerliche Unternehmer aber bis spätestens zum 10. Tag eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an, nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, besteuert werden. Diese Option wäre für das Jahr 2016 bis zum 10.01.2017 möglich.

Ein solcher Verzicht auf die Durchschnittssteuersatzbesteuerung ist dann vorteilhaft, wenn infolge von Investitionen oder hohen Ausgaben mit Vorsteuerausweis höhere Vorsteuern anfallen. Da die Option eine Bindungswirkung von 5 Jahren entfaltet, müssen hierbei 5 Jahre in den Vorteilhaftigkeitsvergleich einbezogen werden.

Betrachtet wurden die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2015 und entsprechend verglichen. Da die Gemeinde Neuried die Optionsmöglichkeit zum 14.12.2016 beschließt, wird zukünftig die Beistandsleistung für die Beförderung auch der Umsatzsteuer unterworfen sein, so dass sich hier für die Gemeinde Meißenheim ein weiterer Vorsteuerabzug ergibt.

Nach Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben mit der allgemeinen Besteuerung wird ein leichtes Plus erwartet.

Der Gemeinderat stimmt bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen der Optionserklärung nach § 24 Abs. 4 UStG zu und beschließt, dass die Einnahmen- und Ausgaben der Land- und Forstwirtschaft Gemeindewald rückwirkend zum 01.01.2016 nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert werden.

Holz soll an Selbstwerber inkl. MWSt. veräußert werden.

11 Verschiedenes

a. Info über die Beschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass der TMA Max Schnebel die Beschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof ausgeschrieben hat. Das Ergebnis der Ausschreibung lautet wie folgt

Kubota Allradtraktor

	Bieterfirma	Nettosumme	19% MwSt.	Bruttosumme
1.	Fa. Kässinger, Allmannsweier	44.400,00	8.436,00	52.836,00
2.	Fa. Spinner, Appenweier	44.500,00	8.455,00	52.955,00
3.	Fa. Schweinfurth, Meißenheim	44.900,00	8.531,00	53.431,00
4.	Fa. Hans Bär, Altenheim, 2% Skonto	46.000,00	8.740,00	54.740,00

Das Fahrzeug wurde an Firma Kässinger, Allmannsweier, zum Preis von 52.836,00 € brutto vergeben.

Kubota, Mäher

	Bieterfirma	Nettosumme	19% MwSt.	Bruttosumme
1.	Fa. Schweinfurth, Meißenheim	17.100,00	3.249,00	20.349,00
2.	Fa. Spinner, Appenweier	17.200,00	3.268,00	20.468,00
3.	Fa. Hans Bär, Altenheim, 2% Skonto	17.500,00	3.325,00	20.825,00
4.	Fa. Maschinen Kässinger	17.700,00	3.363,00	21.063,00

Das Fahrzeug wurde an Firma Schweinfurth, Meißenheim, zum Preis von 20.349,00 € brutto vergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Vergabeentscheidungen billigend zur Kenntnis.

- b. Bürgermeister A. Schröder dankt den Ehrenamtlichen für deren Engagement im Rahmen der Weihnachtsmärkte in Meißenheim und Kürzell.

12. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	